

## ***Info Nr. 26 des Ortsvorstehers vom 06.01.2016***

Sehr geehrte Einwohner von Crossen und  
Schneppendorf,

von der Stadtverwaltung Zwickau wurde mir Folgendes  
mitgeteilt:

Entsprechend eines Hinweises der Landesdirektion sind  
die Fachaufsichtsbehörden der Meldebehörden im  
Freistaat Sachsen angewiesen, nur noch die  
Veröffentlichung der Gemeinden für die im § 50 Abs. 2  
des Bundesmeldegesetzes geregelten Altersjubiläen –  
d. h. 70. Geburtstag sowie jeder fünfte weitere  
Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende  
Geburtstag – erfolgen dürfen.

Ich bedaure diese Regelung für unsere Jubilare, muss  
mich aber dem Inhalt des geänderten  
Bundesmeldegesetzes fügen.

Stefan Kramer  
Ortsvorsteher